Die Stillständ deß A° 669. Jahrs.

Januarius.

Sontags den 3. [Tag] ward gehalten der gewohnliche Stillstand, in welchem [illegible] und Sontags den 8. [Tag] Hornungmonat 1567 [illegible] und mit dem [illegible] Stillstands-glideren, auch zu [illegible] Heinj Wyß [illegible]. Darin nichts [illegible] fürgebracht [illegible] [illegible] und gantzer Haußhaltung, damit das volck [illegible] [illegible]. Hab auch die [illegible] [illegible] ihrer jugend halben mit dem Stillstand [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sollen etc. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], da sy auch von [illegible] schaden bekommen möchtend.

Februarius.

Den 7. [Tag] ist in dem gewonlichen Stillstand nichts [illegible] worden: [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] das junge volck [illegible].

Martius.

Den 7. [Tag] ist gehalten worden der ordinari Stillstand in welchem nichts [illegible] fürzebringen.

Aprilis.

Aprilis.

Sontags den 4. [Tag] ward gehalten der Monat Stillstand in welchem nichts [illegible] fürgebracht worden. [illegible] auß dem grossen Mandat [illegible] [illegible] [illegible] auß der Landtschafft [illegible] Stillstand [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in der Kilchen [illegible] [illegible] Haußhaltungen [illegible] aufsicht haben.

Majus.

Den 9. [Tag] ist gehalten worden der ordinari Stillstand, darin nichts [illegible] fürgebracht worden, das fürzenemmen sein sölte.

Junius.

Sontags den 13. [Tag] ist gehalten worden der Stillstand, [illegible] den 6. [Tag] [illegible] [illegible] [illegible] worden, das [illegible] [illegible] wöllen. Da dan fleissige aufsicht von nöthen seige.

Julius.

Den 4. [Tag] ist der gewonliche Stillstand gehalten worden, darin [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] für den Stillstand. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Der übrige [illegible] Gölzli

Augustus.

Den 1. [Tag] ist in dem ordinari Stillstand nichts [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Den 22. d. ist ein Extra-ordinarj Stillstand gehalten, und damahlen für-gestellt worden Hanß Amman, der Löffling, und Heinrich Schüler sambt ihren Weibern, die etwaz Zeitt [illegible] in größter Uneinigkeit gegen einanderen gestanden, übel über einanderen geschmächt und geschworen, [illegible] auch gegen einanderen [illegible], [illegible] die beiden Weiber [illegible] nit mehr [illegible]. [illegible] ist ihnen [illegible] Zeugnuß gegeben worden, [illegible] und [illegible] zur [illegible], aber darby [illegible] worden, [illegible] gegen ihrem [illegible] und dem Herrn Landvogt zur Bestraffung geleidet worden.

September.

Den 5. d. ist der Ordinarj Stillstand gehalten, nichts ungebührliches geleidet, [illegible] zu befinden und erkent worden, daß [illegible] auf [illegible] im [illegible] nit [illegible], und an dem einen [illegible] anschlage. [illegible] Heinrich [illegible] und Hanß [illegible], die an einem Sontag ohn [illegible] der Predigen auf dem Rigiberg am [illegible] gangen; [illegible] aber [illegible] worden, und [illegible] gehalten, anzeigende, sy habind nit ge-wüßt, daß [illegible] gewesen sye; hat [illegible] der Fürstellung [illegible]; darby aber [illegible] wider [illegible] gehandlet habind.

October.

In disserem Ordinarj Monatstillstand ist nichts klagbars fürgebracht worden. [illegible] worden, [illegible] Kinder in der Kirchen [illegible], ist aber auch sein [illegible] gehalten [illegible] worden.

November.

Den 7. d. diß ist in dem gehaltenen Stillstand abermahlen kein ungebührr erfunden worden.

December.

Den 4. ist der gewohnliche Stillstand gehalten, aber darin nichts klag-bars fürgebracht worden.

Die Stillständ deß 1670. Jahrs.

Januarius.

Den 5. d. diß ist der Ordinarj-Stillstand gehalten, darin den Kirche-[illegible] nachgefraget, aber nichts erfunden worden.

Februarius.

Den 6. d. ist in dem gehaltenen Stillstand nichts ungebührliches geleidet, darby [illegible] den Fürgesetzten [illegible] worden, [illegible] am [illegible] fleißiger [illegible] schein.

Martius.

Martius.

In disem den 6. d. gehaltenen Ordinarj Stillstand, ward abermahlen nichts er-funden; [illegible] aber den Fürgesetzten [illegible] Zeugnuß geschickt worden, [illegible] nit [illegible], daß jünge volck [illegible] von dem [illegible] Sontags nach dem [illegible], also [illegible] zu ihrem [illegible] und [illegible] ab-[illegible], [illegible]. Was [illegible] nit mehr [illegible], [illegible] die übrigen [illegible] underlaßen.

Aprilis.

Den 10. d. ist gehalten worden der Monatliche Stillstand, darin nichts wichtiges fürgefallen; [illegible] aber habind die Fürgesetzten [illegible] Kirchmeyer zur jährlichen Besoldung bestimt 4. fl. und einem Vorsinger 1 fl. 12. ß. — *[margin:] Besoldung des Kirchmeyers u. Vorsingers*

Majus.

Den 1. d. ist in dem gewonlichen Stillstand [illegible] worden, daß Heinrich Schüller und sein weib [illegible] Hanß [illegible] weib streithändel gehabt, und [illegible] worden [illegible] an einanderen [illegible] und darby übel geschworen, [illegible] worden die [illegible] und [illegible] zu [illegible] geleidet worden, daß Hanß [illegible] seinem [illegible] ungebührlich [illegible] gegeben; [illegible] auch ein [illegible] Nachfrag gehalten werden soll.

Den 29. d. ist gehalten worden ein Extra-ordinarj Stillstand wegen Hanß [illegible] und [illegible], [illegible] nach einanderen [illegible], [illegible] den Ehegaumen, und [illegible] geschickt worden [illegible] an ihm [illegible] Stillstand [illegible] worden: [illegible] übrigen aber er in [illegible] der Predigen fleißig [illegible] mehr [illegible], [illegible] ihm nit [illegible] gesezt worden: [illegible] die [illegible] Stillstand auch erkent worden by der Canzel in der Kirchen vor an dem [illegible] für die Fürgesetzten der Gemeinde zu bauen; [illegible] und dem Jüngeren zu überlaßen. — *[margin:] Stul unter der Canzel*

Junius.

Sontags den 5. d. ist der gewonliche Stillstand gehalten worden, darvor er-schienen [illegible] worden, Jörg [illegible] Sohn, der am nächsten Sontag [illegible] hat, ist [illegible] zu [illegible] und dem Stillstand [illegible] worden. [illegible] und [illegible] Fürstellung [illegible]. [illegible] hat auch [illegible] Jörg [illegible] Catechetico nit [illegible] wollen; der ihm [illegible] der Fürstellung [illegible]; aber [illegible] worden [illegible] Stillständeren [illegible] gebetten, [illegible] der Gehorsam [illegible] sich by mir [illegible], ist ihm [illegible] Sontag [illegible] für den Stillstand [illegible] worden; [illegible]. Darauf ist [illegible] vor dem Stillstand [illegible] dem Herren Landvogt [illegible], und [illegible] dißem [illegible] machen wolle. Als er nun den [illegible] und dem [illegible], ist er widerumb zu mir kommen, hat [illegible] gebätten und [illegible] der Fürstellung [illegible], und sich [illegible] wie er dan [illegible] in der Nachpredig einen guten anfang gemacht. — *[margin:] Vorstellung; Joris Tanj*

Julius.

[margin, left page:] Joris Tanj